

Aufdringlichkeit abzustattende, Besuche und durch Mittheilung geeigneter Lectüre seinen weiteren Beistand und gedenke seiner besonders in der heiligen Messe, ut Deus confirmet, quod operatus est in eo. Würde der Kranke ohne Aussöhnung mit der Kirche sterben, so müßte das kirchliche Begräbnis verweigert werden. Sollte man deswegen dem Pfarrer besondere Schwierigkeiten bereiten, müßte er an das bischöfliche Ordinariat sich wenden.

Scheyern in Bayern.

P. Bernard Schmid O. S. B.

XIV. (**Fälle, in welchen das Aufschieben der Losprechung heilsamer ist, als die sofortige Ertheilung derselben.**) 1. Ein kaum dreizehnjähriges Mädchen klagt sich an, die Magd des Hauses bei seinen Eltern aus Hass verleumdet zu haben, indem es behauptete, dieselbe habe in einem Nachbarhause gesagt, ihre Herrschaft lebe in sehr gedrückten Verhältnissen, habe selbst nicht satt zu essen und verabreiche auch ihren Dienstboten keine genügende Nahrung; alles, was sie einkaufe, müsse borgweise bezogen werden. Infolge dieser Verleumdung wurde die Magd sofort entlassen und es wurde ihr noch obendrein eine schlechte Note in ihr Dienstbuch gesetzt. Der Beichtvater des Mädchens ließ sich versprechen, die Verleumdung demnächst zu widerrufen, und ertheilte ihm dann sogleich die Losprechung. Es frägt sich nun, ob ein solches Verfahren geeignet sei, heilsame Früchte zu zeitigen?

Meine Antwort lautet dahin, dass eine solche Eile bezüglich der Losprechung, selbst wenn ein zur Giltigkeit derselben genügender Vorsatz, zu widerrufen, vorhanden wäre, allem Anschein nach verderbliche Folgen nach sich ziehen wird. Der Verleumderin wird wahrscheinlich trotz alles Zuredens und Ermahnens die Hässlichkeit und Schwere ihrer Sünde nicht tief genug zu Herzen gehen, und dass sie nach sofort erhaltener Losprechung ihre Verleumdung nächstens zurücknehmen wird, ist ebenfalls mit Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen. Der Mut und die Kraft dazu wird ihr fehlen, freilich nicht aus Mangel an Gnade, wohl aber aus Mangel an eigener Anstrengung und infolge des jugendlichen Leichtsinnes. Man hätte ihr also die Losprechung aufschieben sollen, bis sie der oben erwähnten Verpflichtung nachgekommen wäre. Ob ein solches Kind sofort nachhause gehen, den schuldigen Widerruf leisten und dann gleich wieder zum Beichtvater zurückkehren kann, hängt von den Umständen ab. Sind diese günstig, so bestehe man darauf, dass jene Angelegenheit ohne weitere Zöggerung geregelt werde. Sind sie ungünstig, so bestimme man eine andere gelegenhafte Zeit und zeige dem Kinde das halbe oder Viertelstündchen an, in welchem es zum Empfange der Losprechung sich gestellen soll. Man vergesse nicht, ihm die Worte (eine genau bezeichnende und doch möglichst milde und gelinde Form) in den Mund zu legen, in welchen es den Widerruf vorzubringen hat. Aber wie, wenn es, was häufig vor-

kommt, durch nichts bewogen werden kann, selbst Widerruf zu leisten? Da hätte der Beichtvater zu überlegen, ob ein anderer oder gar er selbst die Berichtigung der falschen Aussage füglich übernehmen könne, und würde dann leicht ein diesbezügliches Vorgehen zu veranlassen wissen. In der Regel ist in solchen (wie überhaupt fast in allen) Fällen alles mündlich zu verhandeln; ein brieflicher Correspondenzweg könnte oft zu den größten Unzuträglichkeiten führen. Will das Kind weder in eigener, noch durch eine andere Person seiner Verpflichtung nachkommen, so muss ihm die Losprechung nicht einfach aufgeschoben, sondern geradezu verweigert werden. Es ist mir bewusst, dass manchmal ungeachtet oder gar wegen des Aufschubes der Losprechung die Anweisungen des Beichtvaters nicht befolgt, beziehungsweise die schuldigen Gewinngthuungen nicht geleistet werden; aber ist denn nicht eben das ein unträgliches Zeichen von Mangel an der nöthigen Disposition? Wendet sich das nicht sofort absolvierte Beichtkind an einen anderen Beichtvater, so möge ihm das nach Belieben freistehen, wenn es nur die geraubte Ehre zurückerstattet. Begnügt sich der Beichtvater mit einem bloßen Versprechen, so wird er gewöhnlich auf die Erfüllung desselben vergeblich zu warten haben, und er selbst ist mitschuldig an dem Unterbleiben der zu leistenden Gewinngthuung.

2. Ein flatterhaftes Mädchen von 16 Jahren stiehlt seiner verheirateten (im Wohlstande lebenden) Schwester, bei der sie wohnt, fast täglich kleinere Beträge, die, zusammengerechnet, am Ende eines jeden Monates ungefähr sieben bis zehn Mark ausmachen. Sie thut dieses schon seit ihrem neunten Jahre, hat seit ihrer ersten heiligen Communion ihre Veruntreuungen noch öfter als alle zwei Monate (und vorher jährlich dreimal) gebeichtet und ist, nach entsprechenden Ermahnungen, von ihren Beichtvätern stets absolviert worden. Endlich sagte ihr ein strengerer Beichtvater: „Unterlassen Sie erst einmal vierzehn Tage lang das gewohnheitsmäßige Stehlen, und dann kommen Sie zurück und empfangen die Losprechung“. Ganz außer sich vor Aufregung eilte sie in eine andere Kirche und zu einem früheren Beichtvater, erhielt aber zu ihrem Erstaunen auch von diesem den Bescheid, sich dem Urtheile des strengeren Beichtvaters zu fügen. Wie war diese Person zu behandeln?

Ohne Zweifel genau so, wie sie von den beiden letzteren Beichtvätern behandelt worden ist. Das Aufschieben der Losprechung war ein nothwendiges Mittel, sie zum Nachdenken und von ihrer bösen Gewohnheit abzubringen. Wie sie bis zu ihrem 17. Jahre keine Anstrengung gemacht hatte, um sich das Stehlen abzugewöhnen, so würde sie es höchst wahrscheinlich in der folgenden Zeit noch weniger gethan haben oder thun; und dass die gütigen Beichtväter, statt jener Leidenschaft Stöße zu versetzen, derselben sogar Vorschub geleistet haben, kann nicht geleugnet werden. Solche Personen sind verloren

und ihre Leidenschaft wird unheilbar, wenn sie nicht in besagter Weise aus ihrem Todeschlaf aufgerüttelt werden. Dass man, wenn sie mit außergewöhnlichen Zeichen der Reue und des Vorsatzes zur Beicht kommen, anders mit ihnen verfahren kann und manchmal auch soll, weiß jeder Beichtvater, der seine Moraltheologie gut studiert hat. Auf die Restitutionsfrage wollen wir hier nicht eingehen.

3. Eine zwar nicht in schlechtem Rufe stehende, aber heimlich grundverdorbene und lasterhafte Dienstmagd erklärte einem wohlgezogenen und bis dahin gut gesitteten zwölftjährigen Sohne ihrer vornehmen Herrschaft alle Unstülichkeit, die gegen das sechste Gebot begangen werden können, und unterrichtet ihn darin, soweit es geschehen kann, auch praktisch, deducens eum secum in lectum etc. So geht es bereits über ein Jahr lang fort, und ob schon der Knabe aus leicht zu errathenden Gründen noch längst nicht alles versteht und ausführen kann, wiederholt sie doch wöchentlich mehr als zweimal jenen Unterricht im Bösen. Der Knabe klagt sich in allen Beichten über das Geschehene seiner Fähigkeit gemäß an. Der Beichtvater ermahnt ihn, der böse Magd aus dem Wege zu gehen, nicht mehr mit ihr allein zu sein, ihr nöthigenfalls zu drohen mit einer Anzeige bei seinen Eltern, wenn sie ihn nicht in Ruhe lasse, in der Gefahr an das höllische Feuer und an das Leiden Christi zu denken und aus der Tiefe des Herzens Gott um Hilfe anzurufen. Dann erheilt er ihm die Losprechung. Ist dieses Verfahren zu billigen? Ist es praktisch zweckentsprechend und heilsam?

Durchaus nicht. Die verommene und so viel Unheil anrichtende Magd müsste von dem Knaben selbst oder mit seiner Einwilligung von einem anderen (am füglichsten dann vom Beichtvater, aber mindlich) bei seinen Eltern als Verführerin angezeigt werden, und zwar selbst auf die Gefahr hin, dadurch den Hausfrieden zu stören. Die Form der Anzeige soll die Mitschuldigkeit des Knaben nicht verrathen, ja nicht einmal vermuten lassen; denn niemand braucht in solchen Fällen sich selbst in ein schlechtes Licht zu setzen. Puer dicere poterit: „Ancilla haec et illa mihi exposuit, indecentia mihi ostendit, occasione data me semper tangit, in lectum trahit“, vel similia. So leicht wird ein Knabe diese Anzeige nicht machen, selbst wenn ihm die Losprechung aufgeschoben wird, und doch sehe ich kein anderes Mittel als diesen Aufschub, um ihn zu bewegen, seiner Pflicht nachzukommen. Man erkläre ihm: „So und so musst du deinen Eltern sagen, und sobald das geschehen ist, kommst du sogleich her und empfängst die heilige Losprechung, eher aber nicht. Wann willst du die Anzeige machen, wann zu mir zurückkommen (eventuell auch wohl zu einem anderen gehen)?“ Weigert er sich zu folgen oder unterlässt er ungeachtet seines Versprechens dennoch die Anzeige, so muss ihm die Losprechung geradezu verweigert werden, und auf den Beichtvater fällt dann

keine Mitverantwortlichkeit. Von einer solchen würde jedoch dieser letztere ganz oder gar nicht freizusprechen sein, wenn er auf ein bloßes Ermahnung und Versprechen hin immer und gleich die Los- sprechung ertheilte; das Versprechen wird nicht gehalten, und das frühere Sündenleben bleibt nicht nur wie es war, sondern wird im Laufe der Zeit noch viel schlimmer.

Chrenbreitstein a. Rh.

Bernard Deppe.

**XV. (Zur Nothtauf-Frage.)** Der Pfarrer mag noch so gut die Hebammen instruieren, nach zwei Jahren sie neuerdings an alles erinnern, wie es manches Diözesan-Rituale verlangt, im besonderen Falle die Taufzeugen über eine geschehene Nothtaufe auszuforschen (wenn dies überhaupt möglich ist), ja er mag jedesmal die Hebammme noch so genau ausfragen, ob sie materia und forma richtig und sicher angewendet habe, — es kann doch fehlen. In größeren Orten wird die Taufe nicht vorher angemeldet, der taufende Priester sieht die Hebammme weder früher noch später, er muss sie da vor den Leuten ausfragen. Dieses Examen hat nun etwas peinliches, wie mir selbst einmal eine Hebammme aufrichtig gestand. Es sind vielleicht illustre Pathen zugegen oder ein kritischer Vater. Wenn ich nun eine Hebammme vor diesen Leuten ausfragen soll wie ein Kind, so fassen sie es als Secatur, als Misstrauensvotum in ihr Geschäft auf: man kann leicht ihrem Renommé zu nahe treten und — man erfährt doch nicht den vollen objectiven Thatbestand von der geschehenen Nothtaufe, wie mir gerade diese Hebammme durchblicken ließ. Ich glaube, das einfachste, feinsten und doch gründlichst beruhigende Fragen ließe sich folgendermaßen bewerkstelligen: Man instruiere die Hebammen über die Nothtaufe und sage ihnen dann: Wenn Sie also die Nothtaufe spenden zu müssen vermeinen, dann thun Sie es möglichst ruhig und genau als heilige Handlung. Kommen Sie dann mit dem Kinde zum Priester, so sagen Sie es ihm gleich und nicht erst unter den Ceremonien, dass das Kind nothgetauft sei. Haben Sie irgend ein Bedenken im Gewissen, dass das heilige Sacrament aus irgend einer Ursache etwa nicht ganz richtig sein könnte, was ja leicht vorkommen kann, so sagen Sie dem Taufpriester ganz einfach: „Mir wär's zu meiner Beruhigung lieber, wenn die bedingte Taufe vorgenommen würde.“ Dieser Vorgang fällt niemanden schwer, ist schnell abgethan und gewährt doch bei — christlichen Hebammen die möglichst sichere Bürgschaft. Bei unzuverlässlichen Hebammen wird das freilich nicht genügen; aber im allgemeinen wurde mir dieses „Fragen“ von einer gut christlichen Hebammme als sehr sanft und gewiss ausreichend bezeichnet.

C. L.

**XVI. (Kann ein Priester [Beneficiat] seine Stift- messen durch andere Priester lesen lassen? An die Redaction dieser Quartalschrift wurde nachstehende Frage zur Er-**